



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/8 – Formularmanagement
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
/	SR-GSt/Zsi/Pe	Robert Zsifkovits	DW 12643	DW 142643	03.09.2019

Steuererklärungsformulare 2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Formulare spiegeln die zunehmende Komplexität und Intransparenz des Steuersystems wider. Die Konstruktion des Familienbonus Plus hat dies noch weiter verschärft. Mittlerweile ist es den durchschnittlichen Steuerpflichtigen kaum mehr möglich – bei komplexeren Sachverhalten – die Formulare fehlerfrei auszufüllen.

Zu den Formularen wird angemerkt:

Formular L1

Punkt 5.4.

Die eingefügte Erklärung, dass „im Veranlagungsjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen bezogen wurde, dürfte im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag stehen. Ein Hinweis dahingehend sollte angefügt werden.

Punkt 10.3.

Die Fußnote ⁴⁾ kann entfallen da dies im Text bereits hinreichend erklärt wird.

Punkt 10.6.

Der Klammerausdruck „(bei Anschaffungen über 400 Euro ist nur jährliche Abschreibung möglich)“ ist missverständlich. Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass der Gesamtbetrag geltend zu machen ist und nicht die AfA.

Punkt Hinweise

Der Familienbonus Plus ist trotz Berücksichtigung durch den Arbeitgeber in der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen.

Dies gilt ebenso für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag. Eine Ergänzung unter dem Punkt Hinweise wird hierzu angeregt.

Im Formular L 1 fehlt im Gegensatz zum Formular E 1 die Möglichkeit der Geltendmachung eines Zuzugsfreibetrages.

Gemäß RZ 1110e LStR 2002 besteht die Möglichkeit, voll besteuerte Pensionsabfindungen progressionsmindernd gemäß § 37 (2) Z2 iZm § 32 (1) Z1 EStG auf drei Jahre zu verteilen. Eine entsprechende Antragsmöglichkeit sowie Erläuterungen sind auf keinem Formular zu finden und sollten sowohl im E 1 als auch im L 1 vorgesehen werden.

Formular L 1k

Punkt 4.1.

Um den Unterhaltsabsetzbetrag geltend zu machen, musste bisher nur die Anzahl jener Monate angeführt werden, in denen der vollen Unterhaltsverpflichtung – gemäß einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung – nachgekommen wurde.

Nunmehr sind die jährlichen und die monatlichen Unterhaltszahlungen anzuführen. Der tatsächliche Nachweis war im Wege einer nachträglichen Bescheidüberprüfung oder eines Vorhalteverfahrens zu erbringen. Insofern stellt sich die Frage nach dem Grund der Änderung. In der Ausfüllhilfe zum Formular L 1k-bF wird bei Punkt 5 ausgeführt, dass der Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag auch bei Leistung des Naturalunterhalts gegeben sei. Es ist nicht klar inwieweit sich das eindeutig aus dem Gesetz ableiten lässt. Abgesehen davon stellt sich die Frage, welche Beträge in diesem Fall anzuführen wären.

Punkt 5 bzw Punkt 5.3.

Es wird in der Fußnote zu Punkt 5 angeführt, dass dies nur für ein Kind gilt, für das dem Steuerpflichtigen oder seiner PartnerIn im Veranlagungsjahr mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe gewährt wurde oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Die Pauschale für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes (Punkt 5.3.) ist jedoch nicht daran geknüpft. Dies sollte in der Fußnote richtiggestellt werden.

Formular L 1k-bF

Die Tatsache, dass eine achtseitige Ausfüllhilfe für ein knapp zweiseitiges Formular bzw Beiblatt notwendig erscheint, unterstreicht die eingangs erwähnte Kompliziertheit eines überbordenden bürokratischem Regulariums.

